

Bekanntmachung

Es findet eine Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am Montag, 07.12.2020 um 19:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses (barrierefrei), Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel statt.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- 1 Einwohnerfragestunde
 - 1.1 Antworten der Verwaltung zu vorangegangenen Fragen
 - 1.2 Aktuelle Fragen der Einwohner*innen
- 2 Anhörung der Beiräte
- 3 öffentliche Protokollgenehmigungen
 - 3.1 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 26.10.2020
 - 3.2 Genehmigung des öffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 16.11.2020
- 4 Defizitausgleich Kombibad
Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln
- 5 Betriebsvereinbarung für die Kombibad Wedel GmbH
- 6 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel
- 7 Öffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 7.1 Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten
 - 7.2 Sachstandbericht zur aktuellen Corona-Situation
 - 7.3 Bericht der Verwaltung
 - 7.4 Öffentliche Anfragen

Voraussichtlich nichtöffentlicher Teil

- 8 Nichtöffentliche Protokollgenehmigungen
 - 8.1 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 26.10.2020
 - 8.2 Genehmigung des nichtöffentlichen Teils des Protokolls der Sitzung vom 16.11.2020
- 9 Verleihung der Wedeler Ehrennadel 2020
- 10 Grundstücksangelegenheit Bekstraße
- 11 Nichtöffentliche Mitteilungen und Anfragen
 - 11.1 Bericht der Verwaltung
 - 11.2 Nichtöffentliche Anfragen

Öffentlicher Teil

12 Unterrichtung der Öffentlichkeit

gez. **Michael C. Kissig**
Vorsitz

F. d. R.:
Niklas Viehmann

Hinweise für die Öffentlichkeit

Aufgrund der derzeitigen Situation finden die Sitzungen der politischen Gremien unter besonderen Bedingungen statt. Die maximale Besucherzahl im Ratssaal ist begrenzt auf 10 Personen.

Der Einlass findet nur 15 Minuten vor Sitzungsbeginn durch den Haupteingang des Rathauses statt. Nach Einlass der maximal zulässigen Zuschauerzahl ist der Einlass ausgeschlossen. Ein nachträglicher Einlass ist leider nicht möglich. Seien Sie daher bitte rechtzeitig vor Ort. Besucher*innen des Rathauses müssen beim Betreten einen Mund-Nase-Schutz tragen. Ohne diesen Schutz darf das Rathaus nicht betreten werden. Während der Sitzung kann der Mund-Nase-Schutz abgenommen werden.

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 17.11.2020	BV/2020/092
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.12.2020

Defizitausgleich Kombibad Überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, für den Defizitausgleich des Kombibades überplanmäßige Mittel in Höhe von 388.000 EUR bereitzustellen.

Als Deckung werden nicht mehr benötigte Mittel beim Ansatz

6110010100.5372020 Kreisumlage 388.000 EUR

herangezogen.

☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
				in EURO		
*Anzugeben bei Erträgen, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						

Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	BESCHLUSSVORLAGE
Verantwortlich: Fachdienst Finanzen	

Geschäftszeichen 3-204/Bar	Datum 18.11.2020	BV/2020/095
-------------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.12.2020

Betriebsvereinbarung für die Kombibad Wedel GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt, den Geschäftsführer der Kombibad Wedel GmbH mit der Aushandlung einer Betriebsvereinbarung über die Vergütung der Mitarbeiter*innen der Kombibad Wedel GmbH zu beauftragen.

Ziele**1. Strategischer Beitrag des Beschlusses**
(Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)**2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses****Darstellung des Sachverhaltes**

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Wedel hat die Geschäftsführung der Kombibad Wedel GmbH mit der Erstellung eines Vergleiches der Vergütung der Mitarbeiter der Kombibad Wedel GmbH unter Berücksichtigung des Tarifvertrages des öffentlichen Dienstes (TVöD) und der aktuellen Vertragssituation beauftragt.

Dem ist die Geschäftsführung inzwischen nachgekommen. Eine entsprechende Expertise wurde durch die PROVA Unternehmensberatung GmbH erstellt.

Darin wurden die derzeitigen Leistungen aus der aktuellen Vertragssituation sowie die Vorgaben des TVöD's verglichen. Zudem wurden die Unterschiede aufgezeigt und die Auswirkungen auf den Betrieb sowie auf das wirtschaftliche Ergebnis der Kombibad Wedel GmbH dargestellt.

Das Gutachten endet mit einer Handlungsempfehlung, wonach entweder über weitere Anpassungen der Gehälter nachgedacht werden soll oder über eine Betriebsvereinbarung, welche

- a) den Bedürfnissen der Mitarbeitenden stärker entgegenkommt,
- b) die Flexibilität im Personaleinsatz aufrechterhält,
- c) die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb des Bades angemessen berücksichtigt sowie
- d) alle Geschäftsfelder aus dem Leistungsband der Kombibad Wedel GmbH bedient.

Der Aufsichtsrat der Kombibad Wedel GmbH hat am 17.11.2020 dem Vorschlag eine Betriebsvereinbarung abzuschließen einstimmig zugestimmt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

Dem Geschäftsführer der Kombibad Wedel GmbH soll mit dem obigen Beschlussvorschlag ein Verhandlungsmandat erteilt werden, mit welchem zwischen der Geschäftsführung und dem Betriebsrat eine entsprechende Betriebsvereinbarung über die Vergütung der Mitarbeitenden der Kombibad Wedel GmbH ausgehandelt werden soll.

Die zu verhandelnde Vereinbarung soll ihre Geltung ab dem 01.01.2022 entfalten.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Der oben genannte Beschlussvorschlag hat für 2021 keine Auswirkungen, da die Vereinbarung erst ab 2022 gelten soll. Auch für 2022 ff. können noch keine finanziellen Auswirkungen benannt werden, da der Inhalt der Vereinbarung erst noch ausgehandelt werden soll.

Alternativ könnte auf den Abschluss einer solchen Vereinbarung verzichtet und die aktuelle Vergütungssituation beibehalten werden. Dies widerspräche aber dem ausdrücklichen Wunsch des Haupt- und Finanzausschusses, der die Untersuchung und ggf. Weiterentwicklung der derzeitigen Vergütungsstruktur beauftragt hat.

Finanzielle Auswirkungen

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☐ ja ☒ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☐ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☐ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
- ☐ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)						

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
	in EURO					
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen						
Saldo (E-A)						

Anlage/n

Keine

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Fachdienst Interner Dienstbetrieb	BESCHLUSSVORLAGE

Geschäftszeichen 3-103	Datum 19.10.2020	BV/2020/080
---------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Vorberatung	07.12.2020
Rat der Stadt Wedel	Entscheidung	17.12.2020

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt

die beigefügte 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel.

Ziele

1. Strategischer Beitrag des Beschlusses (Bezug auf Produkt / Handlungsfeld / Oberziele)

2. Maßnahmen und Kennzahlen für die Zielerreichung des Beschlusses

Darstellung des Sachverhaltes

Der Rat der Stadt Wedel hat am 28.11.2019 eine neue Hauptsatzung für die Stadt Wedel erlassen.

Am 07.09.2020 wurde die Gemeindeordnung SH und am 29.10.2020 die Bekanntmachungsverordnung SH geändert. Aufgrund dieser Änderungen sind Anpassungen an der aktuellen Hauptsatzung vorzunehmen.

1. Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

Der Landtag hat mit der Neueinführung des § 35 a Gemeindeordnung SH die Möglichkeit geschaffen, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter verhindert oder erschwert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder als Videokonferenz durchgeführt werden können. Der § 35 a GO SH regelt weiterhin, dass dabei geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen sind, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Dies kann auch für die Sitzungen der Ausschüsse und Beiräte eingeführt werden. Wahlen sind in solchen Sitzungen nicht möglich. Für die Einwohnerinnen und Einwohner ist ein Verfahren zu entwickeln, wie diese an der Einwohnerfragestunde dennoch teilnehmen können. Die Öffentlichkeit ist durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über das Internet herzustellen. Die Gemeinde hat dabei sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Die Nutzung dieser Möglichkeit erfordert eine entsprechende Hauptsatzungsregelung.

Die neue Regelung wird für den Rat und die Ausschüsse in die Hauptsatzung aufgenommen.

2. Anpassung der Vorschriften für Bekanntmachungen im Internet

Die Bekanntmachungsverordnung SH sieht nun vor, dass bei der Bekanntmachungsform „Internet“ ein Hinweis in den Zeitungen nicht mehr erforderlich ist.

Die derzeitige Hauptsatzung enthält die Vorschrift, dass auf die Bekanntmachungen im Internet in den Tageszeitungen Wedel-Schulauer-Tageblatt sowie im Pinneberger Teil des Hamburger Abendblattes hingewiesen wird. Diese Regelung wird an die Änderungen der Bekanntmachungsverordnung angepasst. Außerdem schreibt die Bekanntmachungsverordnung vor, dass im Falle der örtlichen Bekanntmachungen und Verkündungen über das Internet in der Hauptsatzung darauf hinzuweisen ist, dass sich jede Person Satzungen und Verordnungen kostenpflichtig zusenden lassen kann und Textfassungen am Sitz der Behörde zur Mitnahme ausliegen oder bereitgehalten werden.

Dieser Hinweis wird aufgenommen.

Die Bekanntmachungen nach dem Baugesetzbuch können ebenfalls im Internet bekanntgemacht werden.

Die Bekanntmachungsverordnung sieht eine Änderung der Hauptsatzung bis zum 31. März 2021 vor.

3. Anpassung einer Wertgrenze

Die Wertgrenze in § 10 Satz 2 Buchst. b wird in Anpassung an die Zuständigkeitsordnung ergänzt.

Begründung der Verwaltungsempfehlung

1. Die Änderungen der Gemeindeordnung werden in die Hauptsatzung übernommen, um in Fällen von höherer Gewalt handlungsfähig zu bleiben. Die Coronapandemie und der damit verbundene Lockdown in 2020 haben gezeigt, dass Fälle höherer Gewalt plötzlich und unerwartet eintreten und die Handlungsfähigkeit der Kommunalpolitik und der Stadtverwaltung schlagartig einschränken können. Um in Zukunft mehr Handlungsmöglichkeiten in vergleichbaren Situationen zu haben, empfiehlt die Verwaltung, die in der Gemeindeordnung geschaffenen Möglichkeiten für den Rat und die Ausschüsse in die Hauptsatzung aufzunehmen. Die Regelung wurde eingeführt, um in Fällen höherer Gewalt die Beschlussfähigkeit der Gemeindevertretung zu sichern. Die Regelung behandelt dabei ausdrücklich nur die notwendigen Sitzungen. Die Beschlussfähigkeit ist auch dann gegeben, wenn Beiräte aus Gründen höherer Gewalt nicht tagen konnten. Die Beteiligung kann vorab auf anderem Wege erfolgen. Eine Teilnahme der Vertreter*innen der Beiräte an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse, die unter den genannten Bedingungen stattfinden, wird dann gewährleistet.

Eine technische Umsetzung muss zunächst noch geplant werden. Die Hauptsatzungsregelung dient zunächst dazu, eine technische Lösung zuzulassen.

2. Die Vorschriften für die Bekanntmachungen und Veröffentlichungen werden an die aktuellen Regelungen in der Bekanntmachungsverordnung angepasst um Aufwand und Kosten zu sparen.

Die Bekanntmachungen und Hinweise auf Bekanntmachungen in den Zeitungen erzeugen jährliche Kosten in Höhe von ca. 10.000 €, die nach den geltenden Vorschriften vollständig eingespart werden können.

Zur Übersichtlichkeit wurde der gesamte § 16 Bekanntmachungen neu gefasst.

3. Die Wertgrenze in § 10 Satz 2 Buchst. b wird in Anpassung an die Zuständigkeitsordnung ergänzt.

Dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung wurden die vorgeschlagenen Änderungen bereits vorab zur Prüfung übermittelt, eine Rückmeldung steht zum Zeitpunkt des Verfassens dieser Beschlussvorlage noch aus. Nach Beschlussfassung des Rates wird die 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel dem Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung zur Genehmigung übersandt und nach erfolgter Genehmigung zeitnah bekanntgemacht.

Darstellung von Alternativen und deren Konsequenzen mit finanziellen Auswirkungen

Alternativ kann die ursprüngliche Fassung der Hauptsatzung beibehalten werden.

Die durch die Gemeindeordnung vorgesehene Möglichkeit des Abhaltens der Rats- und Ausschusssitzungen in Krisenfällen per Videokonferenz mit Übertragung in das Internet kann ohne entsprechende Hauptsatzungsregelung nicht realisiert werden. Die Gemeinde droht im Falle eines „Lockdowns“ oder ähnlichen Situationen in ihrer Handlungsfähigkeit eingeschränkt zu werden.

Für die Änderungen, die sich aus der Bekanntmachungsverordnung ergeben, besteht keine Alternative, da eine Umsetzung bis zum 31.03.2021 vorgeschrieben ist. Der Zeitpunkt könnte lediglich verschoben werden. Die Bekanntmachungen werden bis zu einer Änderung weiterhin im Internet und mit entsprechenden Hinweisen auf die Bekanntmachungen in den Zeitungen veröffentlicht. Die dadurch möglichen Einsparungen von Verwaltungsaufwand und Kosten werden nicht erzielt.

Finanzielle Auswirkungen

Mit der Anpassung der Bekanntmachungsregelung können jährliche Kosten in Höhe von ca. 10.000, - Euro eingespart werden.

Die Änderung der Hauptsatzung bezgl. Sitzungen in Fällen höherer Gewalt erzeugt keine direkten finanziellen Auswirkungen. Nachfolgend werden jedoch finanzielle Mittel und personelle Kapazitäten in noch unbekannter Höhe benötigt, um eine Übertragung von Ratssitzungen und Beschlussfassungen per Videokonferenz bei der Stadt Wedel rechtskonform zu ermöglichen.

Der Beschluss hat finanzielle Auswirkungen:

☒ ja ☐ nein

Mittel sind im Haushalt bereits veranschlagt

☐ ja ☐ teilweise ☒ nein

Es liegt eine Ausweitung oder Neuaufnahme von freiwilligen Leistungen vor:

☐ ja ☒ nein

Die Maßnahme / Aufgabe ist

- ☐ vollständig gegenfinanziert (durch Dritte)
☐ teilweise gegenfinanziert (durch Dritte)
☒ nicht gegenfinanziert, städt. Mittel erforderlich

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 21.02.2019 zum Handlungsfeld 8 (Finanzielle Handlungsfähigkeit) sind folgende Kompensationen für die Leistungserweiterung vorgesehen:

(entfällt, da keine Leistungserweiterung)

Ergebnisplan						
Erträge / Aufwendungen	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
*Anzugeben bei Erträge, ob Zuschüsse / Zuweisungen, Transfererträge, Kostenerstattungen/Leistungsentgelte oder sonstige Erträge Anzugeben bei Aufwendungen, ob Personalkosten, Sozialtransferaufwand, Sachaufwand, Zuschüsse, Zuweisungen oder sonstige Aufwendungen						
Erträge*						
Aufwendungen*						
Saldo (E-A)			+10.000 Einsparung	+10.000 Einsparung	+10.000 Einsparung	+10.000 Einsparung

Investition	2020 alt	2020 neu	2021	2022	2023	2024 ff.
		in EURO				
Investive Einzahlungen						
Investive Auszahlungen			Ungewiss			
Saldo (E-A)						

Anlage/n

- 1 1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel
- 2 Lesefassung Hauptsatzung in der Fassung der 1. Nachtragssatzung
- 3 Gegenüberstellung alte Fassung- Neue Fassung

1. Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Aufgrund des § 4 Abs.1, Abs. 2 und des § 35a Abs. 1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl.2003 Schl.-H. S.57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 514) und des § 6 Abs.1 Satz 1, Satz 2 Nr.1 und Nr.4, Satz 3 und Abs. 2 Satz 1 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung (Bekanntmachungsverordnung - BekanntVO) in der Fassung vom 14. September 2015 (GVOBl. Schl.-H. S. 338), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 01. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 573) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom (...) und mit Genehmigung des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein folgende Nachtragssatzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel 1

1. Nach § 3 wird der § 3 a eingefügt.

§ 3 a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Rates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

2. § 10 Satz 2 Buchst. b) wird wie folgt geändert:

b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro, die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 125.000,-- Euro und den Abschluss von Vergleichen, wenn diese einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigen;

3. § 16 erhält folgende Fassung:

§ 16

Bekanntmachungen / Verkündungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.wedel.de

bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen.
- (4) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden ebenfalls unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung eingestellt.
- (5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel kostenpflichtig zusenden lassen. Im Rathaus der Stadt Wedel werden zudem Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

Artikel 2

Diese Nachtragssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde mit Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom (...) erteilt.

Wedel, den

Niels Schmidt

Bürgermeister

Lesefassung

Hauptsatzung der Stadt Wedel

in der Fassung der 1. Nachtragssatzung

Aufgrund des § 4 Abs.1, Abs. 2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und des § 6 Abs.1, Nr.1, Nr.2, Nr.4 der Landesverordnung über die örtliche Bekanntmachung und Verkündigung (Bekanntmachungsverordnung) wird nach Beschluss des Rates der Stadt Wedel vom 29.08.2019 und mit Genehmigung des Innenministeriums des Landes Schleswig-Holstein folgende Hauptsatzung für die Stadt Wedel erlassen:

§ 1

Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Stadt Wedel zeigt in Rot das silberne, holsteinische Nesselblatt, darin die goldengerüstete, rotgegürtete, schwarzbärtige Gestalt eines Rolands in Vorderansicht, mit rotem, blaugefüttertem, zurückgeschlagenem Mantel, auf dem Kopf die goldene, mittelalterliche Kaiserkrone, in der rechten Hand ein bloßes, silbernes Schwert mit goldenem Knauf an die rechte Schulter gelehnt, in der linken den goldenen Reichsapfel.
- (2) Die Stadtflagge zeigt im blauen Tuch, das oben und unten von je zwei schmalen Streifen, einem roten und einem halb so breiten weißen, begrenzt wird, das weiße, holsteinische Nesselblatt, etwas zur Stange hin verschoben, darin den Roland des Wappens.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift "Stadt Wedel".
- (4) Die Verwendung des Stadtwappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2

Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertretung führt die Bezeichnung "Rat der Stadt Wedel".
- (2) Die Stadtvertreterinnen führen die Bezeichnung "Ratsfrau", die Stadtvertreter die Bezeichnung "Ratsherr".
- (3) Die oder der Vorsitzende des Rates führt die Bezeichnung "Stadtpräsidentin" oder "Stadtpräsident".

§ 3

Einberufung des Rates

Der Rat soll in der Regel einmal im Monat einberufen werden.

§ 3 a**Sitzungen in Fällen höherer Gewalt**

- (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Rates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.
- (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.
- (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.
- (4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 4**Stadtpräsidentin, Stadtpräsident**

Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident vertritt die Belange des Rates gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister als verwaltungsleitendem Organ der Stadt.

§ 5**Ältestenrat**

- (1) Der Ältestenrat besteht aus der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten als Vorsitzende oder Vorsitzendem und den Vorsitzenden der Fraktionen oder den jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertretern. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann an den Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen.
- (2) Der Ältestenrat unterstützt die Stadtpräsidentin oder den Stadtpräsidenten bei der Führung und Förderung der Geschäfte. Besonders obliegt ihm, eine freie Verständigung zwischen den Fraktionen über Zeit und Art der Behandlung wichtiger Angelegenheiten herbeizuführen.

§ 6**Bürgermeisterin, Bürgermeister**

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird auf die Dauer von 6 Jahren gewählt.

- (2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister erhält neben der Besoldung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Kommunalbesoldungsverordnung.

§ 7

Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Stadt Wedel bei. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:
- Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der städtischen Selbstverwaltungsgremien und der Verwaltung;
 - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes;
 - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Stadt;
 - Anbieten von Sprechstunden und Beratung in Gleichstellungsbelangen;
 - Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen.
- (3) Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt der allgemeinen Dienstaufsicht der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters; sie ist in Ausübung ihrer Tätigkeit an fachliche Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht gebunden.
- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereichs an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstige Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.
- (5) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden. Sie kann an den Sitzungen des Rates und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 8

Ständige Ausschüsse

- (1) Es werden folgende ständige Ausschüsse nach §§ 45 Abs. 1 und 45 a Abs. 1 GO gebildet:

1. Haupt- und Finanzausschuss

Angelegenheiten des Fachbereichs Innerer Service, insbesondere Aufgaben nach § 45 b GO, Hauptsatzung, Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Wirtschaftsförderung, Stellenplan, Beteiligungen der Stadt

Zusammensetzung: Ratsmitglieder und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ohne Stimmrecht

2. Planungsausschuss

Angelegenheiten des Fachdienstes Stadt- und Landschaftsplanung, insbesondere Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Bodenordnung, besonderes Städtebaurecht, Landschaftsplanung, Umweltverträglichkeitsprüfung, Einvernehmen der Gemeinde, Verkehrsplanung, Städtebauliche- und sonstige Rahmenplanungen

3. Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss

Angelegenheiten der Leitstelle Umweltschutz, des Fachdienstes Bauverwaltung und öffentliche Flächen, Kleingartenangelegenheiten, Friedhofsangelegenheiten, Angelegenheiten des Fachdienstes Gebäudemanagement inkl. Hochbau, der Stadtentwässerung, des Feuerlöschwesens

4. Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport

Angelegenheiten der Fachdienste Bildung, Kultur und Sport und Weiterbildung/VHS, insbesondere Schulen, Schulkinderbetreuung, Kindertagesstätten, Sport, Musikschule, Stadtbücherei, Weiterbildung, Kultur. Ausgenommen sind Jugendfragen.

5. Sozialausschuss

Angelegenheiten der Fachdienste „Soziales“ und „Ordnung und Einwohnerservice“, Jugendfragen, soziale Angelegenheiten, Wohnen, Senioren

- (2) Jeder Ausschuss nach Abs. 1 besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern, die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch die Anwendung des § 46 Abs. 1 u.2 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein weiter erhöhen. Werden im Umwelt-, Bau- und Feuerwehrausschuss Kleingartenangelegenheiten beraten, wird je 1 Vertreter des Kleingartenvereins und des Ortsbauernverband als Sachkundiger gehört.
- (3) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen des Rates werden weitere nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildende Ausschüsse bestellt.
- (4) In die Ausschüsse können mit Ausnahme des Haupt- und Finanzausschusses außer Ratsmitgliedern auch andere zum Rat der Stadt Wedel wählbare Bürgerinnen und Bürger gewählt werden; ihre Zahl darf die der Ratsmitglieder im Ausschuss nicht erreichen.
- (5) Der Rat wählt auf Vorschlag der Fraktionen je Fraktion und Ausschuss bis zu fünf stellvertretende Ausschussmitglieder. Stellvertretende Ausschussmitglieder können auch zum Rat wählbare Bügerrinnen und Bürger sein, außer im Haupt- und Finanzausschuss.

§ 9

Aufgaben des Rates

- (1) Der Rat trifft die ihm nach den §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit er diese nicht auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister, den Hauptausschuss oder die

ständigen Ausschüsse übertragen hat.

- (2) Der Rat trifft auf Vorschlag der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Personalentscheidungen für Inhaberinnen oder Inhaber von Stellen, die der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister unmittelbar unterstellt sind und Leitungsaufgaben erfüllen.

§ 10

Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters

Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

Sie oder er entscheidet ferner im Rahmen der vom Rat bereitgestellten Haushaltsmittel über

- a) Stundungen;
- b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,-- Euro, die Führung von Rechtsstreiten bis zu einem Streitwert von 125.000,-- Euro und den Abschluss von Vergleichen, wenn diese einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigen;
- c) die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, wenn die Verpflichtung einen Betrag von 50.000,-- Euro nicht übersteigt;
- d) den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögens einen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- e) den Abschluss von Leasingverträgen, soweit die Belastung einen jährlichen Betrag von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- f) die Veräußerung und Belastung von Stadtvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 125.000,-- Euro nicht übersteigt;
- g) die unentgeltliche Veräußerung (Schenkung) von Stadtvermögen, soweit der Wert einen Betrag von 2.500,-- Euro nicht übersteigt, Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 10.000,-- Euro;
- h) die Annahme von Erbschaften;
- i) Anmietung oder Anpachtung und Vermietung oder Verpachtung von Grundstücken und Gebäuden;
- j) Entscheidungen über Firmenausschluss bei Preisabsprachen oder Abgabe unrichtiger Erklärungen;
- k) die Vergabe von Aufträgen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;
- l) die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel;

§ 11**Aufgaben der Ausschüsse**

Die den ständigen Ausschüssen übertragenen Entscheidungen ergeben sich aus § 8 dieser Hauptsatzung und aus der vom Rat der Stadt Wedel durch Beschluss erlassenen Zuständigkeitsordnung, die Anlage dieser Hauptsatzung ist.

§ 12**Einwohnerversammlung**

- (1) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident soll einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht des Rates, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten eine Tagesordnung aufzustellen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind.
- (3) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht die Angelegenheiten der Stadt betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und
 5. das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Stadtpräsidentin oder dem Stadtpräsidenten und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Vorschläge und Anregungen der Einwohnerversammlung, die im Rat behandelt werden müssen, sollen diesem zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

§ 13**Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO und der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister**

- (1) Verträge der Stadt mit Ratsmitgliedern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder mit juristischen Personen, an denen Ratsmitglieder, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung des Rates rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 30.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500,-- Euro nicht übersteigt.
- (2) Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 1 im Wege der freihändigen Vergabe/ Verhandlungsvergabe, ist der Vertrag ohne Beteiligung des Rates rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 30.000,--Euro, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 2.500,-- Euro im Monat nicht übersteigt.

§ 14**Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 150.000,-- Euro, bei wiederkehrenden Leistungen 5.000,-- Euro monatlich, nicht übersteigt, sind auch dann rechtsverbindlich, wenn sie nicht den Formvorschriften des § 64 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 56 Abs. 3 GO entsprechen.

§ 15**Verarbeitung personenbezogener Daten**

- (1) Namen, Anschrift, Funktion, Fraktionszugehörigkeit und Tätigkeitsdauer der Mitglieder des Rates sowie der sonstigen Ausschussmitglieder werden von der Stadt zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach dem Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.
- (2) Darüber hinaus verarbeitet die Stadt Anschrift und Kontoverbindung der in Abs.1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen. Eine Übermittlung an Dritte findet nicht statt.
- (3) Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen, kann die Stadt auch das Geburtsdatum der in Abs.1 genannten Personen verarbeiten, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.
- (4) Die Absätze 1-3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich Tätigen.
- (5) Die Daten nach Abs. 1 Satz 1 werden durch die Stadt in geeigneter Weise veröffentlicht, ggf. zusammen mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 GO.

§ 16**Bekanntmachungen/ Veröffentlichungen**

- (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse

www.wedel.de

bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

- (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen.
- (4) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden ebenfalls unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung eingestellt.
- (5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel kostenpflichtig zusenden lassen. Im Rathaus der Stadt Wedel werden zudem Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

§ 17**Inkrafttreten**

Die Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07.03.2003 i.d.F. der IV. Nachtragssatzung vom 11.09.2013 außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs.1 der Gemeindeordnung wurde durch Erlass des Innenministeriums Schleswig-Holstein vom 18.09.2019 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Wedel, den 29.10.2019

Schmidt
Bürgermeister

Änderung der Hauptsatzung der Stadt Wedel

Alte Fassung Hauptsatzung	Neue Fassung Hauptsatzung	Begründung
	§ 3 a Sitzungen in Fällen höherer Gewalt (1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder in vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Ratsmitglieder an Sitzungen des Rates erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen des Rates ohne persönliche Anwesenheit der Ratsmitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadtpräsidentin oder der Stadtpräsident in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. (2) Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden. (3) Wahlen dürfen in einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 nicht durchgeführt werden.	Neufassung Aufgrund des neuen § 35a Gemeindeordnung kann eine solche Regelung nun gefasst werden. Die Formulierung basiert im Wesentlichen auf dem Gesetzestext sowie den vom Innenministerium bereits als genehmigungsfähig deklarierten Formulierungsvorschlägen.

	(4) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.	
§10 S. 2 Buchst. b Aufgaben und Entscheidungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche, ...	b) den Verzicht auf Ansprüche der Stadt und die Niederschlagung solcher Ansprüche jeweils bis zu einem Betrag von 50.000,- Euro, ...	Ergänzung der Wertgrenze
§ 16 Bekanntmachungen/ Veröffentlichungen (1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.wedel.de bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Hierauf wird in den Zeitungen Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes hingewiesen.	(1) Satzungen und Verordnungen der Stadt Wedel werden durch Bereitstellung im Internet unter der Internetadresse www.wedel.de bekanntgemacht, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. (2) Andere gesetzlich vorgeschriebene örtliche Bekanntmachungen und Verkündungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.	Aufgrund einer Änderung der Bekanntmachungsverordnung entfallen bei einer Bekanntgabe im Internet die Hinweise in den Zeitungen. Eine Veröffentlichung im Internet reicht aus.

(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen. (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. (4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Stadt werden in den Zeitungen Wedel-Schulauer-Tageblatt und im Regionalteil des Hamburger Abendblattes bekanntgemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Internetadresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt.	(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen wird in der Form des Absatzes 1 hingewiesen. (4) Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen im Sinne des § 4a Absatz 4 Satz 1 BauGB werden ebenfalls unter der in Absatz 1 genannten Internetadresse und zusätzlich auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung eingestellt. (5) Jede Person kann sich Satzungen und Verordnungen von der Stadt Wedel, Rathausplatz 3-5, 22880 Wedel kostenpflichtig zusenden lassen. Im Rathaus der Stadt Wedel werden zudem Textfassungen zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.	Die Veröffentlichung in den Zeitungen kann entfallen (siehe Oben) Vorschrift der Bekanntmachungsverordnung zur Ergänzung des Satzes.
---	---	--

<u>öffentlich</u>	
Verantwortlich: Gleichstellungsbeauftragte	MITTEILUNGSVORLAGE

Geschäftszeichen MD	Datum 20.11.2020	MV/2020/096
------------------------	---------------------	--------------------

Beratungsfolge	Zuständigkeit	Termine
Haupt- und Finanzausschuss	Kenntnisnahme	07.12.2020

Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten

Inhalt der Mitteilung:

Der Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wedel ist der Anlage beigefügt. In der Vergangenheit wurden die Berichte dem Sozialausschuss vorgelegt, zukünftig werden die Berichte im Haupt- und Finanzausschuss vorgelegt.

Anlage/n

- 1 Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten

Tätigkeitsbericht der Gleichstellungsbeauftragten

für den Zeitraum
Juli 2019 - Oktober 2020

vorgelegt dem Haupt- und Finanzausschuss
am 7. Dezember 2020



Gleichstellungsbeauftragte
Stadt Wedel

Inhaltsverzeichnis

1. Auf dem Schreibtisch	3
2. Einleitung.....	4
3. Gesetzliche Grundlagen	4
4. Aktuelle Entwicklungen	6
5. Vernetzung	7
6. Beratungsangebot	7
7. Gleichstellungsarbeit innerhalb der Stadtverwaltung	8
8. Gleichstellung in Zahlen	9
9. Gleichstellungsarbeit im öffentlichen Bereich.....	10
10. Danke	14

Auf dem Schreibtisch

Ob interne oder externe Aufgaben und Aktionen:
Gleichstellung ist viel mehr als eine Absichtserklärung. Es ist Arbeit. Für das gleichberechtigte Miteinander von Frauen und Männern gibt es jede Menge zu tun. Das sind die Aufgaben einer Gleichstellungsbeauftragten heute.

Alleinerziehende / Alltag von Frauen / Ausbildung und Beruf / Ausstellungen / Begleitung von Vorstellungsgesprächen / Beratung / Berufswahl / Betriebliches Gesundheitsmanagement / Chancengleichheit / Corona Pandemie / Diskriminierung in der Arbeitswelt / Demografischer Wandel / Einkommensgleichheit / Elternzeit und Elterngeld / Frauengesundheit / Frauen in der Politik / Familie und Karriere / Familienfreundliche Arbeitgeberin / Frauen in Führungspositionen / Führung in Teilzeit / Flexibilisierung von Arbeitszeit und Arbeitsort / Fortbildungsangebote / Frauen im Alter / Frauen in der Geschichte / Gewalt gegen Frauen / Gender Mainstreaming / **Gleichberechtigtes Miteinander** / Gleichstellungsplan / Integration und Inklusion / Informationsbroschüren / Internationaler Frauentag / Kinderbetreuung / Landesweite Arbeitsgruppen / Minijobs / Mädchenarbeit / Mobilität von Frauen / Netzwerke / Pflege von Angehörigen / Personalfragen im Rathaus / Straßennamen / sexuelle Belästigung / Sexismus / Sorgearbeit / Vorträge / Veranstaltungsorganisation / Vereinbarkeit von Beruf und Familie / Väter / Wiedereinstieg in den Beruf / ...

2. Einleitung

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die Tätigkeiten der Gleichstellungsbeauftragten der Stadt Wedel in der Zeit von Juli 2019 bis Oktober 2020. In der Vergangenheit wurden die Berichte dem Sozialausschuss vorgelegt, zukünftig werden die Berichte im Haupt- und Finanzausschuss behandelt.

3. Gesetzliche Grundlagen

Der Aufgaben- und Kompetenzbereich der Gleichstellungsbeauftragten hat folgende Grundlagen:

- Art. 3 Abs. 2 Grundgesetz
- Art. 9 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein
- §§ 19-21 Gleichstellungsgesetz des Landes Schleswig-Holstein
- § 2 Abs. 3 und 4 Gemeindeordnung für das Land Schleswig-Holstein
- § 7 Hauptsatzung der Stadt Wedel

Die Gleichstellungsbeauftragte ist hauptamtlich tätig, fachlich weisungsunabhängig und als Stabstelle direkt dem Bürgermeister unterstellt.

3.1. Besetzung der Stelle der Gleichstellungsbeauftragten

Mit dem Gesetz zur Sicherung der Arbeit der kommunalen Gleichstellungsbeauftragten wurde festgelegt, dass die Gleichstellungsbeauftragte grundsätzlich vollzeitig tätig ist. Die Stelle wird in Wedel ordnungsgemäß 39 Stunden ausgewiesen. Die Stelleninhaberin hat aus familiären Gründen ihre Arbeitszeit auf 25 Stunden reduziert. Die Kommunen sind nicht verpflichtet, die freien Stundenanteile zu besetzen, wenn die bestehende Gleichstellungsbeauftragte in Teilzeit beschäftigt ist. Dennoch ist der Sinn des Gesetzes, die Wahrnehmung der gleichstellungsrelevanten Aufgaben sicherzustellen und es ist für die Gleichstellungsarbeit in Wedel förderlich, wenn die freien Stundenanteile genutzt werden.

Grundsätzlich sind zwei Möglichkeiten denkbar:

1. Bestellung einer zweiten Gleichstellungsbeauftragten
2. Fachliche Zuarbeit

Zur Bestellung einer zweiten Gleichstellungsbeauftragten gibt es gegensätzliche Rechtsauffassungen.

Standpunkt des Ministeriums für Justiz, Europa, Verbraucherschutz und Gleichstellung (MJEVG): Seitens des MJEVG halten wir die Bestellung einer zweiten GB unter genau zu definierenden Voraussetzung grundsätzlich für nicht vollkommen ausgeschlossen, aber keinesfalls für geboten. Zu diesen Voraussetzungen gehört, dass in jedem Fall sichergestellt sein muss, dass die Aufgabenbereiche klar voneinander abgegrenzt sind, so dass jeweils nur eine GB für die jeweilige Aufgabenwahrnehmung zuständig ist. Die Weisungsfreiheit gilt für beide bezogen

auf ihren jeweiligen Aufgabenbereich. Für die Benennung einer zweiten GB wäre die Hauptsatzung entsprechend zu ändern.

Standpunkt des Städteverbandes Schleswig-Holstein:

Die Funktion der GB ist auf eine Person beschränkt. Wie auch bei anderen Beauftragten ist die Funktion an eine Person gebunden. Im Gleichstellungsgesetz sowie in der Gemeindeordnung wird von „der Gleichstellungsbeauftragten“ gesprochen und damit von einer Person ausgegangen. Für die Benennung von zwei Gleichstellungsbeauftragten wäre die Gemeindeordnung zu ändern.

Umsetzung auf Landesebene/Bundesebene:

Die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten ist in den Landesgleichstellungsgesetzen verankert. Bundesweite Praxis ist die Bestellung einer Gleichstellungsbeauftragten. In manchen Fällen hat diese eine Vertretung und in größeren Büros Mitarbeitende. Mit einer Ausnahme: In Hessen werden in manchen Büros zwei Gleichstellungsbeauftragte beschäftigt, deren jeweilige Aufgaben klar durch zwei verschiedene rechtliche Grundlagen definiert werden.

In Schleswig-Holstein ist es seit der Einführung des Gesetzes nur in Einzelfällen zu einer Besetzung mit zwei Gleichstellungsbeauftragten gekommen. Im Kreis Dithmarschen ist die Konstellation nach kurzer Zeit wieder aufgelöst worden. Aktuell wird dort eine Gleichstellungsbeauftragte und eine fachliche Assistenz beschäftigt. Im Herzogtum Lauenburg wurden zwei Gleichstellungsbeauftragte über einen Zeitraum von einem Jahr beschäftigt, im Anschluss ist eine der beiden in Rente gegangen und die andere hat die Stelle ganz übernommen.

Resümee:

Die Bestellung einer zweiten Gleichstellungsbeauftragten ist aufgrund von ungeklärten Rechtsfragen problematisch und wird deshalb nicht als gebotene Lösung betrachtet. Aktuell ist keine Stelle in Schleswig-Holstein mit zwei Gleichstellungsbeauftragten besetzt, es ist deshalb davon auszugehen, dass andere Kommunen die Bedenken teilen.

Ein zielführenderer Ansatz, um die 14 Stunden für die Gleichstellungsarbeit nutzbar zu machen, wäre die Beschäftigung einer fachlichen Assistenz. Eine fachliche Zuarbeit durch eine qualifizierte Person würde die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten sinnvoll ergänzen und weitere Handlungsmöglichkeiten eröffnen. Allerdings müssten die Kosten für die Zuarbeit (anders als bei der Besetzung mit einer zweiten Gleichstellungsbeauftragten) von der Stadt Wedel selbst getragen werden, da diese nicht unter die Konnexitätsvereinbarung mit dem Land fallen.

4. Aktuelle Entwicklungen

Die Corona-Pandemie hat auch die Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten verändert. An der Tagesordnung stehen seitdem Videokonferenzen, Telefonkonferenzen, Zusammenarbeit über digitale Tools und Webinare.

Was die Themen der Gleichstellungsarbeit betrifft, so werden in diesen Krisenzeiten Gleichstellungsdefizite deutlich und weiter verstärkt, wie an folgenden Schwerpunkten deutlich wird:

Typische Frauenberufe

In systemrelevanten Berufen arbeiten vor allem Frauen. Sie stellen den Großteil der Beschäftigten in Krankenhäusern (76 %), im Einzelhandel mit Nahrungsmitteln (73 %) und Kindertagesstätten (93 %)¹. Die neu entdeckte gesellschaftliche Wertschätzung für diese Tätigkeiten steht dabei in krassem Gegensatz zu den Löhnen und Arbeitsbedingungen in diesen Bereichen.

Neben den oben genannten Berufsgruppen sind viele Frauen in unsicheren und schlecht bezahlten Berufen in der Dienstleistungsbranche tätig, wie in der Gastronomie. Diese Jobs sind durch die Corona-Krise massenhaft weggefallen oder stark gefährdet.

Gleichstellungsexpertinnen fordern schon lange: Aufwertung der nicht-akademischen Gesundheits- und Sozialberufe durch bessere Bezahlung sowie eine existenzsichernde Beschäftigung im Dienstleistungssektor. Wie notwendig und wichtig das ist, zeigt die Corona-Krise mehr als deutlich.

Carearbeit

Eine Studie der Hans-Böckler-Stiftung zeigt, dass Frauen während des Lockdowns den größeren Anteil der zusätzlich anfallenden Sorgearbeit übernahmen und häufiger von Arbeitszeitreduktionen betroffen waren². Viele Alleinerziehende können Erwerbs- und Sorgearbeit nicht partnerschaftlich teilen und waren besonders gefährdet, in eine existenzgefährdende Lage zu geraten. Die Art und Weise, wie Familien und Wirtschaft funktionieren, basiert auf der unbezahlten Sorgearbeit, die mehrheitlich von Frauen geleistet wird. Diese unbezahlte Arbeit hat einen riesigen ökonomischen Wert, der aber nicht thematisiert wird.

Homeoffice

Homeoffice bringt neben den Chancen für die bessere Vereinbarkeit von Beruf und Familie auch Risiken mit sich. Isolation, unbezahlte Mehrarbeit und fehlende Präsenz am Arbeitsplatz wirken sich nachteilig aus. Gerade in Zeiten des Lockdowns haben einige Eltern eine absolute Entgrenzung erlebt. Arbeitszeit wurde in die Morgenstunden oder Nacht verlegt um gleichzeitig Kinderbetreuung samt Homeschooling zu gewährleisten³. Sollte es zu einer erneuten Schließung von Betreuungseinrichtungen kommen, ist es notwendig, entsprechende Maßnahmen zu entwickeln, um Familien vor Überforderung zu schützen und die Rechte von Eltern als Arbeitnehmende in solchen Ausnahmesituationen zu stärken.

¹ <https://de.statista.com/infografik/21148/anteil-der-sozialversicherungspflichtig-beschaeftigten-nach-wirtschaftszweigen/>

² https://www.boeckler.de/pdf/p_wsi_pb_40_2020.pdf

³ <https://www.derstandard.at/story/2000117292589/corona-krise-haelfte-der-muetter-leidet-unter-unvereinbarkeit-von-job>

Gewalt

Wie groß die Gefahr für Frauen ist, Opfer von häuslicher Gewalt zu werden, ist inzwischen hinreichend bekannt. Die potentielle Gefährdungslage für viele Frauen und Kinder hat sich während des Lockdowns massiv verschlechtert. Dazu kommt, dass es kaum freie Frauenhausplätze gibt. Bundesweit fehlen 14.600 Plätze⁴.

Partizipation in Gremien

In einer Zeit, in der ein politisch so entscheidendes Gremium „Leopoldina“ der nationalen Akademie der Wissenschaften mit 24 Männern und 2 Frauen besetzt wird, ist die Gefahr groß, dass die Interessen von Frauen nicht angemessen berücksichtigt werden. Aus Perspektive der Gleichstellung ist eine paritätische Besetzung von Gremien und Krisenstäben Voraussetzung, um sicherzustellen, dass die Belange von Frauen entsprechend in mit einfließen.

5. Vernetzung

Gute Vernetzung ist eine der Grundlagen der Arbeit der Gleichstellungsbeauftragten und benötigt zeitliche Ressourcen.

- Vernetzung innerhalb der Stadtverwaltung über alle Ebenen
- Mitarbeit im Arbeitskreis Interkulturelles Frauennetzwerk Wedel
- Zusammenarbeit mit dem Frauenhaus Wedel
- Zusammenarbeit mit verschiedenen Institutionen in Wedel
- Vernetzung und Kooperation mit den Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg und im Land Schleswig-Holstein in der [LAG](#) der Gleichstellungsbeauftragten.

6. Beratungsangebot

Das Beratungsangebot der Gleichstellungsbeauftragten richtet sich an Bürger*innen ebenso wie an Mitarbeiter*innen der Stadt Wedel. Themen der Beratungen sind beispielsweise:

- Fragen zum beruflichen Wiedereinstieg
- Rechte in Minijob-Verhältnissen
- Schwierigkeiten am Arbeitsplatz
- Fragen zu Trennung und Scheidung

In einigen Fällen ist die Gleichstellungsbeauftragte die erste Anlaufstelle, die an verschiedene Fachberatungsstellen weitervermittelt.

6.1. Berufsberatung FRAU & BERUF



In Kooperation mit der Beratungsstelle FRAU & BERUF werden in Wedel im Rathaus Beratungen angeboten. Die Organisation, die Öffentlichkeitsarbeit und der Erstkontakt mit den Ratsuchenden werden von der Gleichstellungsbeauftragten übernommen. Jeden ersten Montag im

⁴ <https://www.tagesschau.de/inland/frauenhaeuser-103.html>

Monat führt eine Beraterin von FRAU & BERUF die Beratungen in Wedel durch. Seit März dieses Jahres werden die Beratung ausschließlich telefonisch durchgeführt. Die Beraterinnen berichten, dass das Angebot auch auf diesem Wege nachgefragt wird. Ab dem nächsten Jahr ist geplant, die Beratungen wieder vor Ort anzubieten.

7. Gleichstellungsarbeit innerhalb der Stadtverwaltung

Die Gleichstellungsbeauftragte ist bei allen gleichstellungsrelevanten Angelegenheiten frühzeitig zu beteiligen. Sie bringt ihre Anregungen in die verschiedenen Prozesse der Verwaltung ein.

Sie nimmt an den Tagungen des Forums Führung teil und ist Mitglied der „Steuerungsgruppe betriebliches Gesundheitsmanagement“. Es finden wöchentlich Besprechungen mit dem Fachbereichsleiter Innerer Service, der Leiterin des Fachdienstes Personal und der Personalratsvorsitzenden statt. Hier werden Informationen aus dem Leitungsteam weitergegeben, aktuelle Entwicklungen und personelle Angelegenheiten besprochen. Darüber hinaus finden Gespräche mit dem Bürgermeister, dem Fachdienst Personal, dem Personalrat und weiteren Fachdiensten nach Bedarf statt.

7.1. Gleichstellungsplan

Im Berichtszeitraum arbeitete die Gleichstellungsbeauftragte an mehreren Maßnahmen in den Handlungsfeldern:

- Frauen in Führungspositionen
- Verbesserung der internen Kommunikation zum Thema Vereinbarkeit
- Väter gezielt ansprechen
- Vereinbarkeit von Beruf und Sorgearbeit verbessern
- Beruf und Pflege

Den aktuellen Gleichstellungsplan finden Sie [hier](#).

7.2. Geschlechtergerechte Sprache

Durch den Beschluss des Bundesverfassungsgerichtes Ende 2017 wurde der Weg frei gemacht für die Änderung der Personenstandsrechtes. Neben männlich und weiblich wird auch divers als eigenes Geschlecht anerkannt, als sogenannte „dritte Option“. Seitdem rechtlich verankert wurde, dass es mehr als zwei Geschlechter gibt, hat ein Umdenken stattgefunden, das sich auch in der Veränderung der Sprache zeigt.

Vor diesem Hintergrund hat die Gleichstellungsbeauftragte den Leitfaden „Geschlechtergerechte Sprache bei der Stadt Wedel“ überarbeitet. Die Empfehlung lautet nun, geschlechtsneutral zu formulieren oder das Gender-Sternchen zu verwenden.

7.3. Mitwirkung an Personalangelegenheiten

Die Gleichstellungsbeauftragte wird an allen Schritten der Personalauswahl von der Erstellung des Ausschreibungstextes bis zur Sichtung der Bewerbungsunterlagen beteiligt und bringt ihre Anregungen ein. Sie nimmt an Vorstellungsgesprächen teil (soweit es die zeitlichen Ressourcen zulassen).

8. Gleichstellung in Zahlen

Bevölkerung in Wedel

17918  davon divers 594 (1,7 %)  17011

31.10.2020, Bestandsstatistik Stadt Wedel
Vereinte Nationen, Factsheet Intersex

Elterngeldbezug im Kreis Pinneberg

Mütter **77,5 %** Ø Bezugsdauer 14 Monate

Väter **22,5 %** Ø Bezugsdauer 4 Monate

Stat. Bundesamt, Leistungsbezüge nach Kreisen für 2018

Mehr Zeit für die Familie wünschen sich **79 %**
der Väter. Väterreport 2018

Alleinerziehende sind zu ca. **90 %** Frauen.

Stat. Bundesamt, Alleinerziehende in Deutschland, 2017

Straßennamen in Wedel



■ nach Männern: 57 ■ nach Frauen: 6

Frauenanteil in der Politik

Rat der Stadt Wedel **39 %**

Landtag Schleswig-Holstein **30,1 %**

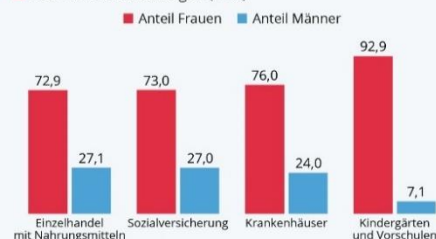
Bundestag **31,2 %**

81 % der Opfer **häuslicher Gewalt** sind Frauen. **117** Frauen sind im Jahr 2018 von ihrem (Ex-) Partner ermordet worden. Das bedeutet, dass jeden dritten Tag eine Frau durch häusliche Gewalt stirbt.

BKA Partnerschaftsgewalt, Kriminalstatistische Auswertung für 2019

In der Krise halten Frauen die Gesellschaft am Laufen

Anteil der sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach Wirtschaftszweigen (in %)



Stand: 30.06.2019
Quelle: Bundesagentur für Arbeit



statista

Entgeltlücke (Gender Pay Gap)

minus 20 %

Differenz des durchschnittlichen Bruttostundenverdienstes der Frauen im Verhältnis zum Bruttostundenverdienst der Männer.

Stat. Bundesamt 2020

Rentenlücke (Gender Pension Gap)

minus 46 %

Deutsche Frauen sind von der OECD-weit größten Geschlechter-Rentenlücke betroffen.

OECD, 27.11.2019

Teilzeitquote Frauen **47 %** Männer **9 %**

Stat. Bundesamt, PM 6.3.20

Frauenanteil in den Vorständen

der 160 deutschen Börsenunternehmen: **10,1 %**

55 von 160 Unternehmen haben sich als Ziel bis 2023 diesen Frauenanteil gesetzt: **0 %**

Allbright Bericht, Sept. 2020

Lebenserwartung



83,36 Jahre



78,63 Jahre

Stat. Bundesamt 2020

9. Gleichstellungsarbeit im öffentlichen Bereich

Die Gleichstellungsbeauftragte initiierte eine Kooperation mit KiWi (Kino in Wedel) um im November 2019 gemeinsam den Film „Rope of Solidarity“ vorzuführen. Das Ziel war die Sensibilisierung für das Thema Brustkrebs. Derzeit erkrankt eine von acht Frauen im Laufe ihres Lebens an Brustkrebs.⁵ Die Filmvorführung fand im November 2019 im Ratssaal statt. Zu dieser Veranstaltung sind ca. 60 Gäste in den Ratssaal gekommen. Das Besondere war, dass die Regisseurin Gabriele Schärer auf Einladung der Gleichstellungsbeauftragten persönlich nach Wedel gekommen war und im Nachhinein zahlreiche Fragen beantwortete. Trotz technischer Schwierigkeiten an diesem Abend war dies eine bewegende und erfolgreiche Veranstaltung.

„Wir sind für uns selbst zuständig“

Die Schweizer Regisseurin Gabriele Schärer stellt am Donnerstag ihren Brustkrebs-Dokumentarfilm „Rope of Solidarity“ in Wedel vor

Von J.-Hendrik Hildebrandt

WEDEL Die Regisseurin **Gabriele Schärer** (Foto) kommt am 14. November um 19 Uhr in das Wedeler Rathaus, um ihren Dokumentarfilm „Rope of Solidarity“ vorzuführen. Der Eintritt ist kostenlos. Im Film begleitet Schärer



100 von Brustkrebs betroffene Frauen bei ihrem Aufstieg auf das mehr als 4000 Meter hohe Schweizer Breithorn bei Zermatt. Die Geschichten der Betroffenen zeigen, wie eine lange und schwere Krankheit das Leben verändert: den Körper, die Beziehungen und die Arbeit. Im Vorfeld der Vorführung erzählt Schärer im Tageblatt-Interview, wie es zu diesem Projekt gekommen ist.

Frau Schärer, wie kam es zu der Idee, einen solchen Film (Rope of Solidarity) zu drehen?

Ich habe vor diesem Film einen Kurzfilm gemacht „Busenfreundinnen“, der setzte sich mit der schlechten Kommunikation bei tabuisierten Krankheiten auseinander. Brustkrebs ist ja eine hochtabuisierte Krankheit, genauso wie bei den Männern der Hodenkrebs. Zum Tabu der vielleicht tödlichen Krankheit kommen mögliche Veränderungen des Körpers, die uns zusätzlich große Angst machen. Deswegen wechselt die Nachbarin lieber die Straßenseite um einer Begegnung mit der an Krebs erkrankten Person auszuweichen. Davon erzählt der kurze Spielfilm „Busenfreundin-



Gabriele Schärer begleitete die Betroffenen bei ihrem Aufstieg auf das Schweizer Breithorn.

FOTO: PRIVAT

nen“, der bei den Patientinnen sehr gut ankam. Ich habe viele „Breast-Friends“ erhalten und sehr viele Frauen haben offen mit mir gesprochen. So hörte ich auch von der Aktion „Rope of Solidarity“ in Zermatt.

Wieso ausgerechnet die Besteigung eines Berges – das mehr als 4000 Meter hohe Schweizer Breithorn?

Die Ärztin Professorin Bettina Borisch hatte die Idee, dass 100 von Brustkrebs Betroffene zusammen einen

Viertausender besteigen könnten. Das ist nur in einer Seilschaft möglich – ein tolles Symbol für die Solidarität. Dank der Herausforderung des Berges, der gelebten Solidarität und der Gespräche untereinander sind die Frauen in Höchstform. Da ich schon viele Dokumentarfilme gemacht habe, wusste ich, dass das eine einzigartige Gelegenheit ist, Interviews mit Betroffenen zu machen.

Eine persönliche Frage: Was haben Sie aus diesem Film-

projekt für sich selber mitnehmen können?

Das ist eine gute Frage. Ich habe viel gelernt und etwas davon ist lebenswichtig. Ich habe gelernt, was Patientenkompetenz bedeutet. Wir sind für uns selbst zuständig, und können nicht davon ausgehen, dass die Ärztin oder der Arzt uns die Verantwortung und die ganzen Entscheidungen abnimmt. Zudem versuche ich bewusster auf meinen Körper zu hören, wenn ich fühle, dass etwas nicht gut, dass etwas mit mei-

nem Körper nicht stimmt, dann muss das untersucht werden.

Wird in der heutigen Zeit anders mit Krankheiten und Gesundheit umgegangen als früher?

Wir leben in einer schwierigen Zeit. Gesundheit wird heute mit Geldverdienenden verbunden und das ist nicht der richtige Weg. Wir dürfen nicht nur unser Leben verteidigen, sondern müssen auch gewisse Werte verteidigen, die erhalten werden müssen.

⁵ <https://www.krebsgesellschaft.de/onko-internetportal/basis-informationen-krebs/krebsarten/brustkrebs-definition-und-haeufigkeit.html>

**FEMINISTINNEN,
INSCHALLAH!**

KURZE GESCHICHTE DER ARABISCHEN FRAUBEWEGUNG

Ein Dokumentarfilm von Ferial Ben Mahmoud

Einladung zur Filmvorführung im Rahmen der Interkulturellen Wochen



Freitag 27.09.2019

Einlass: 18:30 Uhr
Beginn: 19:00 Uhr

Ort:
Stadtbücherei Wedel,
Rosengarten 6

Eintritt frei

mit anschließendem Austausch und kleinem Imbiss

Eine Veranstaltung des Interkulturellen Frauennetzwerkes in Kooperation mit der Stadtbücherei:



Im Rahmen der Interkulturellen Wochen 2019 zeigte das Interkulturelle Frauennetzwerk in Kooperation mit der Stadtbücherei den Film „Feministinnen, Inschallah!“.

Der Film erzählt die in Europa kaum bekannte Geschichte des arabischen Feminismus. Die Regisseurin hat dafür Interviews mit Frauen aus verschiedenen Generationen in Ägypten, Marokko, Algerien, Tunesien, Saudi Arabien sowie im Libanon geführt. Anhand von historischen Archivaufnahmen dokumentiert die Regisseurin den seit mehr als einem Jahrhundert andauernden Kampf um Frauenrechte in den muslimisch geprägten Gesellschaften. Im Anschluss an den Film fand ein lebhafter Austausch statt.

Eine weitere gemeinsame Veranstaltung mit dem Interkulturellen Frauennetzwerk war das **Frauenfest mit Vortrag** unter dem Motto: *Arbeit ohne Ende? Heute feiern wir!* anlässlich des Internationalen Frauentags am 8. März 2020 im Stadtteilzentrum „mittendrin“. Den Vortrag zum Thema Sorgearbeit hielt die Politikwissenschaftlerin und Aktivistin des Netzwerks Care Revolution Anna Köster-Eiserfunke.

Sorgearbeit umfasst kochen, putzen, pflegen, Fürsorge für andere und sich selbst. Also Arbeit, die alltäglich, lebensnotwendig und nicht endend wollend ist. Sorgearbeit sichert die Basis unserer Gesellschaft. Dennoch wird diese Arbeit oft gar nicht als Arbeit gesehen und nach wie vor hauptsächlich unbezahlt von Frauen verrichtet. An dieser Situation hat sich mit Blick auf heute nicht viel geändert. Auch bei dieser Veranstaltung wurde im Anschluss lebhaft diskutiert.



INTERKULTURELLES FRAUENNETZWERK WEDEL

INTERNATIONALER FRAUENTAG

Frauenfest mit Vortrag 8. MÄRZ 2020

11 - 14:00

Stadtteilzentrum mittendrin, Friedrich-Eggers-Straße 77-79, Wedel

Arbeit ohne Ende? Heute feiern wir!

Mitglieder des Interkulturellen Frauennetzwerks Wedel:

AWO Erziehungsberatung | Caritas Migrationsdienst | Diakonieverein Migration
Die Villa | Gleichstellungsbeauftragte | Frauenhaus | Stadtteilzentrum
„mittendrin“ | Türkischer Elternbund | Hatice Sari

9.1. Tag gegen Gewalt an Frauen

Der 25. November markiert jedes Jahr den Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen. In der Aktionswoche rund um diesen Tag wird auf dem Rathausplatz die Fahne „Frei leben - ohne Gewalt“ von Terre des Femmes gehisst. Die Wedeler Innungs-Bäckereien Hackradt und Münsters haben sich wieder an der Aktion „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ beteiligt und ihre Backwaren in gut 5000 Brötchentüten verkauft, die mit der Nummer des Hilfef Telefons Gewalt gegen Frauen bedruckt waren.

Hilfe durch die Brötchentüte

Gegen Gewalt an Frauen: Aktion will wachrütteln

Von Inge Jacobshagen

WEDEL Durchschnittlich wird jeden Tag in Deutschland versucht, eine Frau zu töten. Bei jedem dritten Versuch gelingt der Mord oder Totschlag. „Gewalt an Frauen ist ein gravierendes Problem, das durch alle sozialen Schichten geht. Es ist in unserer Gesellschaft vorherrschend“, sagt Wedels Gleichstellungsbeauftragte Magdalena Drexel eindringlich. Die Aktion „Gewalt kommt nicht in die Tüte“ will auf das Problem aufmerksam machen, wachrütteln, Unterstützung anbieten. Auf jeder Brötchentüte steht groß und deutlich die Nummer eines Hilfef Telefons.

Etwas 5000 der Brötchentüten gehen dieses Jahr in Wedel über den Tresen. Die inhabergeführten Bäckereien Hackradt und Münster machen bei der Aktion mit. Hackradt ist bereits seit 16 Jahren mit dabei, so lange unterstützt auch die Stadt Wedel die Aktion. „Wir waren von Anfang an dabei“, sagt Konditormeister Udo Hackradt. „Weil's eine gute Sache ist“, erklärt er kurz und bündig die Frage nach der Motivation. Seine Frau, Filialleiterin

Nicole Hackradt, wird da genauer. Sie hätten eine Angestellte gehabt, der das Wiederfahren sei. So seien sie ganz persönlich auf das Problem Gewalt gegen Frauen aufmerksam gemacht worden. „Damals war es nicht einfach, an die Telefonnummer zu kommen“, erläutert sie.

„Mit der Brötchentüte werden so viele Menschen erreicht“, schwärmt Drexel. Da meistens Frauen einkaufen, wie Udo Hackradt aus Erfahrung weiß, sei damit gleich die Zielgruppe getroffen, wirft der Konditormeister ein. Aber auch andere Menschen würden sensibilisiert, so Drexel. Die Infos können von jedem Käufer weiterge-

„Gewalt an Frauen ist ein gravierendes Problem, das durch alle sozialen Schichten geht.“

Magdalena Drexel
Gleichstellungsbeauftragte

geben werden. „Es geht darum, ein Bewusstsein für das Problem zu schaffen.“

Gewalt an Frauen wird tendenziell eher mehr als weniger, weiß die Gleichstellungsbeauftragte. 140 755 Straftaten wie Mord, Totschlag, Körperverletzung, Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, Stalking, Zuhälterei und Zwangsprostitution listet die statistische Auswertung des Bundeskriminalamts für 2018 auf. Mehr als 81 Prozent der Opfer waren weiblich. 122 Frauen wurden getötet. Fast die Hälfte aller Opfer lebte im gemeinsamen Haushalt mit dem Täter.

Und die Dunkelziffer ist noch viel höher, gibt Drexel zu bedenken. Die Opfer schämen sich oftmals. Zeigen die Gewalt nicht an. Erschre-



„Gewalt kommt nicht in die Tüte“: Wedels Bäckerei Hackradt macht von Anfang an mit bei der Aktion. Gleichstellungsbeauftragte Magdalena Drexel (von links), Kathrin Nordmann vom Frauenhaus Wedel, Filialleiterin Nicole Hackradt und Konditormeister Udo Hackradt treffen sich vor dem Geschäft. FOTO: JAC

ckende Zahlen, für die die 15 Plätze, die im Wedeler Frauenhaus für weibliche Gewaltopfer zur Verfügung stehen, nur ein Tropfen auf den heißen Stein sein können. 97 Prozent war im vergangenen Jahr die durchschnittliche Belegung des Frauenhauses, erläutert Mitarbeiterin Kathrin Nordmann. Viel zu hoch für eine Einrichtung, die auf den Notfall ausgerichtet ist. „Wir mussten 110 Frauen und 102 Kinder ablehnen“,

bedauert die Frauenhausmitarbeiterin.

Die 15 Wedeler Plätze sind also überhaupt nicht ausreichend. „Wir sind ein kleines Haus“, erklärt Nordmann. Vier Zimmer stehen für die weiblichen Gewaltopfer und deren Kinder bereit. Akutfälle werden darüber hinaus im Wohnzimmer untergebracht. Bis zu drei Wochen warten die Frauen mit ihren Kindern dort auf ihre Weitervermittlung. Ein unhaltbarer Zustand für alle

Bewohnerinnen, erklärt Nordmann. Für einen Umbau, der die Flexibilität in der Unterbringung verbessern und damit auch mehr Kapazitäten schaffen soll, liegen Pläne bereits vor. Allein an der Finanzierung hakt es zurzeit. Die Stadt als Eigentümer setzt auch auf Fördermittel. Ob die fließen, entscheidet sich erst im Mai 2020.

Das Beratungstelefon des Frauenhauses ist unter Telefon (0 41 03) 145 53 zu erreichen.

BLACK WEEKEND
28.11. - 30.11.
20%*

KNUTZEN
WOHNEN

*auf alle Möbel, Betten & Teppiche, auch auf bereits reduzierte Ware. Gilt nicht auf Dienstleistungen & andere Rabattaktionen. Nur in teilnehmenden Filialen. www.knutzen.de

9.2. Frauen in die Politik

Die Gleichstellungsbeauftragte der Stadt Wedel ist Teil der Arbeitsgruppe „Frauen in die Politik“ der Gleichstellungsbeauftragten im Kreis Pinneberg. Die Arbeitsgruppe organisiert die Treffen des **Kommunalpolitischen Frauennetzwerkes im Kreis Pinneberg**. Es ist im März 2017 von Politikerinnen verschiedener Parteien in Zusammenarbeit mit den Gleichstellungsbeauftragten gegründet worden. Ziele sind der überparteiliche Austausch, die Stärkung der Netzwerke unter den Politikerinnen, das gemeinsame Voranbringen von frauenpolitischen Themen und die Gewinnung von Frauen für die Kommunalpolitik. Vor Corona fanden die Treffen vierteljährlich in den verschiedenen Orten des Kreises statt.

Parteiübergreifende Initiative für Frauen in der Politik in Wedel

Auf einen Antrag der SPD im Sozialausschuss im Herbst 2019 geht diese Initiative zurück. Das Format des Workshops wurde von der Gleichstellungsbeauftragten vorgeschlagen und fand parteiübergreifende Zustimmung. Der Workshop wurde von der Gleichstellungsbeauftragten organisiert und gemeinsam mit der Moderatorin Vera Bacchi von Creating Communications mit Teilnehmenden aus allen Parteien durchgeführt.

Ziel des Workshops war es, strukturelle Hindernisse abzubauen und Maßnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils in der Wedeler Kommunalpolitik zu entwickeln.

Im Vorfeld hatten die Teilnehmenden einen umfangreichen Fragebogen beantwortet, der die folgenden Themenbereiche beinhaltete:

- a) Ressourcenansatz (Sitzungsstruktur, Betreuungsservice, „Home-Politics“, Sitzungsgeld)
- b) Kommunikation und Gesprächskultur
- c) Öffentlichkeitsarbeit
- d) Weitere niederschwellige Unterstützungsstrukturen
- e) weitere Ideen
- f) Mein persönlicher Beitrag

Erste konkrete Ansätze wurden im Rahmen des Workshops erarbeitet. Zum Beispiel wird die Einführung eines verbindlichen Sitzungsendes geprüft, um den zeitlichen Aufwand besser planen zu können. In der Entschädigungssatzung ist u.a. geregelt, Betreuungskosten für Kinder und zu pflegende Angehörige während der politischen Tätigkeiten zu erstatten. Wichtig ist, dieses Angebot bekannter zu machen. Öffentlichkeitsarbeit und das gemeinsame Arbeiten an einer guten politischen Kultur waren weitere Themen. Auf die Zukunft gerichtet sind außerdem Überlegungen, auch digitale Formate stärker für die Kommunalpolitik zu nutzen.

10. Danke

Ich bedanke mich bei allen, die meine Arbeit unterstützt haben, mit denen ich zusammengearbeitet oder Vorhaben umgesetzt habe.

Danke an alle, die mit mir gemeinsam daran arbeiten, die Gleichstellung von Frauen und Männern voranzubringen.

Ihre Gleichstellungsbeauftragte

A handwritten signature in blue ink, reading "Magdalena Drexel". The signature is written in a cursive style with a large initial 'M' and a long, flowing 'D'.